



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Filiz Polat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 6. April 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2021**
HIER **Arbeitsnummer 3/637**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Filiz Polat
vom 1. April 2021
(Monat März 2021, Arbeits-Nr. 3/637)

Frage

Wie bewertet die Bundesregierung die Abschiebung von Tamil*innen nach Sri Lanka vor dem Hintergrund der am 23. März 2021 beschlossenen Resolution des UN-Menschenrechtsrates (<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=26938&LangID=E>), und plant die Bundesregierung in Zukunft einen Abschiebestopp für Tamil*innen nach Sri Lanka?

Antwort

Die bloße Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Tamilen stellt für sich genommen keinen Grund für die Gewährung internationalen Schutzes dar. So lag bei den Asylanträgen von Personen aus Sri Lanka die Gesamtschutzquote im Jahr 2020 bei 17,8 Prozent, während gleichzeitig der Anteil von Tamilinnen und Tamilen an diesen Asylanträgen 80 Prozent betrug. Eine pauschalisierende Aussage zur Schutzbedürftigkeit dieser Personen kann mithin nicht getroffen werden. Vielmehr hängt die individuelle Gefährdung einzelner Menschen in Sri Lanka entscheidend von den persönlichen Umständen ab, so dass stets auf eine Einzelfallbetrachtung abzustellen ist.

Entsprechend prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylanträge sri-lankischer Staatsangehöriger anhand der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Hierbei erfolgt die Entscheidung über den Asylantrag stets nach Abwägung aller Erkenntnisse über das Herkunftsland und die spezifische Situation der asylsuchenden Person. Die in der Frage angegebene Quelle führt insoweit zu keiner anderen Bewertung.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass die Anwendung des Aufenthaltsrechts, zu dem der Vollzug von Abschiebungen gehört, in die Zuständigkeit der Länder fällt, so dass es den dortigen Ausländerbehörden obliegt, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist auch zu prüfen, ob etwaige Abschiebungshindernisse einer Abschiebung entgegenstehen.

Die Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Ausländergruppen in bestimmte Staaten nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für einen Zeitraum von längstens drei Monaten liegt in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat kein Initiativrecht für den Erlass eines Abschiebungsstopps. Es erteilt zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit im Bedarfsfall lediglich (reaktiv) sein Einvernehmen nach Ablauf von sechs Monaten.